

Editorial

Zur anstehenden Reform der Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen erscheinen derzeit zahlreiche Veröffentlichungen. Hierbei wird häufig der Eindruck großen Zeitdrucks vermittelt. Entsprechend sind die Handlungsempfehlungen sehr weit reichend. Eine hastige Umsetzung könnte sich rückblickend jedoch als „Schnellschuss“ erweisen, da die politische Diskussion noch in vollem Gange ist. In unserem Brennpunkt verdeutlichen wir Ihnen daher, in welchen Konstellationen Sie die weitere Entwicklung genau beobachten und worauf Sie ggf. besonders achten sollten.

In unserer Rubrik Steuern lassen wir den Blick in dieser Ausgabe gleich zweimal über die Grenze schweifen: Einerseits berichten wir über die Möglichkeit, Verrechnungspreise zwischen verbundenen Unternehmen vorab von der Finanzverwaltung überprüfen zu lassen. Andererseits zeigen wir Ihnen anhand eines jüngeren BFH-Urteils auf, dass sich auch aus einer nur vorübergehenden Tätigkeit im Ausland ggf. erhebliche steuerliche Auswirkungen ergeben können.

Die gesetzlichen Vorschriften zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen wurden in der Vergangenheit deutlich erweitert. Für die hierdurch entstehenden Kosten ist eine Rückstellung zu bilden. In der Rubrik Rechnungslegung stellen wir Ihnen hierzu ein Schemavor, dem die Finanzverwaltung ihren „Segen“ erteilt hat.

Abgerundet wird diese Ausgabe mit dem ersten von insgesamt drei Beiträgen, in denen wir Ihnen einen Einblick in die mitunter komplexen Fragestellungen bei Unternehmensbewertungen vermitteln wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr PKF Team

Themen

Brennpunkt

- Reform der Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen

Steuern

- Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung: Steuerrisiken im Arbeitsvertrag?
- Private Dienstwagennutzung: Minderung des geldwerten Vorteils um Zuzahlungen
- Klarheit beim Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit Beteiligungen
- Vorabzusagen der Finanzverwaltung zu Verrechnungspreisen möglich
- Drohende Besteuerung im Ausland auch bei nur vorübergehender Tätigkeit

Rechnungslegung

- Berechnung der Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen
- Internet-Adresse kein abnutzbares Wirtschaftsgut
- Bilanzierung bei der Erfüllung harter Patronatserklärungen

Recht

- Pflichtangaben in geschäftlichen E-Mails

Betriebswirtschaft

- Einblick in die Unternehmensbewertung (I): Anlässe und Grundlagen

Brennpunkt

■ Reform der Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen

Die anstehende umfassende Reform der Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen gewinnt immer mehr an Kontur. Trotz der Unsicherheit der laufenden politischen Prozesse sind daher schon jetzt Tendenzaussagen zur Vorteilhaftigkeit von Gestaltungen vor dem Hintergrund des jetzigen und des künftigen Rechts möglich.

Nach geltendem Recht wird für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer bei der **Bewertung** des übergehenden Vermögens differenziert: Während z.B. Bargeld mit dem Nominalwert angesetzt wird, liegen die Steuerwerte anderer Vermögensbestandteile (Grundvermögen, Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften sowie land- und forstwirtschaftliches Vermögen) regelmäßig deutlich unterhalb ihrer Verkehrswerte. Diese Differenzierung verstößt gemäß Beschluss des BVerfG vom 7.11.2006 gegen das Grundgesetz. Bis spätestens Ende 2008 muss daher der Gesetzgeber die Vorschriften so gestalten, dass in einem ersten Schritt einheitlich die Verkehrswerte zu ermitteln sind. Erst in einem zweiten Schritt können dann Begünstigungen für klar zu definierende Lenkungszwecke (z.B. Begünstigung der Nachfolge in Betriebsvermögen) gewährt werden.

Die **Übertragung unternehmerischer Einheiten** (land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Betriebsvermögen sowie Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von mehr als 25 %) wird gegenwärtig zusätzlich durch Freibeträge und Bewertungsabschläge sowie eventuelle Tarifiermäßigungen begünstigt. Bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie bei Betriebsvermögen kommt darüber hinaus eine Steuerstundung infrage.

Die Begünstigung unternehmerischer Einheiten soll nach dem „**Entwurf eines „Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge**“ bereits mit Wirkung ab 1.1.2007 deutlich geändert werden: Die besonderen Bewertungs- und Tarifvorteile werden entfallen. Statt dessen

soll die entstandene Steuer für sog. „produktives“ Vermögen 10 Jahre zinslos gestundet und zu 1/10 für jedes Jahr der Fortführung erlassen werden (Abschmelzungsmodell). Der Erlass wird allerdings an weitere Bedingungen (u.a. den Erhalt von Arbeitsplätzen) geknüpft. Als „produktiv“ gelten grundsätzlich die bisher bereits begünstigten Vermögensarten. Dies gilt bei Betriebsvermögen sowie land- und forstwirtschaftlichem Vermögen allerdings nur insoweit, als dieses Vermögen auch im eigenen Betrieb genutzt wird. Als unproduktiv gelten somit z.B. vermieteter Grundbesitz, ein verpachteter Betrieb oder Anteile an einer Kapitalgesellschaft von bis zu 25 %.

Es ist zu erwarten, dass neben der Erbschaft- und Schenkungsteuer auch die zugrundeliegenden Bewertungsvorschriften bereits mit Wirkung ab 2007 neu geregelt werden. Sofern dabei – wie gegenwärtig diskutiert – für das Jahr 2007 eine Wahlmöglichkeit zwischen altem und neuem Recht eingeräumt wird, lassen sich folgende **Vorteilhaftigkeitsaussagen** treffen:

- Soll Vermögen schenkweise übertragen werden, für das sich die schenkungsteuerliche Bewertung nach neuem Recht deutlich erhöht, kann sich kurzfristiger Handlungsbedarf ergeben.
- Gleiches gilt, wenn Betriebsvermögen vorhanden ist, das zwar nach altem Recht, aber nicht mehr nach neuem Recht begünstigt ist.
- Bei der Schenkung von grundsätzlich begünstigtem Vermögen ist auch die nach altem und neuem Recht unterschiedliche Dauer der Behaltfrist in die Betrachtung einzubeziehen: Um in den Genuss der Begünstigung zu gelangen, ist nach altem Recht eine Behaltfrist von 5 Jahren einzuhalten, während diese nach neuem Recht 10 Jahre beträgt. Zusätzlich ist der Betrieb in vergleichbarem Umfang fortzuführen.
- Soll sowohl begünstigtes („produktives“) als auch nicht begünstigtes („unproduktives“) Vermögen übertragen werden, kann die Mitübertragung des begünstigten Vermögens nach neuem Recht einen deutlich höheren Steuersatz für das nicht begünstigte Vermögen zur Folge haben. Dies ist wegen der Einbeziehung sämtlicher Schenkungen innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren besonders nachteilig.



Empfehlung: Die politische Diskussion zur Neuregelung der Bewertungsvorschriften dauert noch an. Sofern Sie eine Schenkung in Erwägung ziehen, sollten Sie die weitere Entwicklung daher genau verfolgen. Für eine sachgerechte Lösung ist zudem erforderlich, einzelne Schenkungen nicht isoliert zu betrachten, sondern in den Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung der Nachfolgeplanung zu stellen. Hierbei müssen auch ertragsteuerliche Folgewirkungen berücksichtigt werden.

Steuern

■ Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung: Steuerrisiken im Arbeitsvertrag?

Für wen: Beherrschende Gesellschafter einer GmbH, die zugleich als Geschäftsführer tätig sind.

Sachverhalt: Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung, die von einer GmbH an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer gezahlt werden, können steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) anzusehen sein. Hierauf hat die Finanzverwaltung in zwei jüngeren Verfügungen aufmerksam gemacht.

Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung sind von der Einkommensteuer befreit. Dies gilt jedoch nur, sofern sie tatsächlich für einen Arbeitnehmer gezahlt werden. Ob dies der Fall ist oder ggf. eine selbständige Tätigkeit anzunehmen ist, richtet sich auch für steuerliche Zwecke ausschließlich nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

Kann ein Gesellschafter-Geschäftsführer auf eine GmbH einen beherrschenden Einfluss ausüben, gilt er sozialversicherungsrechtlich als Selbständiger. Für eine Beherrschung ist dabei zwar regelmäßig ein Kapitalanteil von mehr als 50 % erforderlich. Auch bei einem geringeren Kapitalanteil (z.B. bei einer Sperrminorität) oder sogar ohne Beteiligung am Kapital kann aber eine Beherrschung gegeben sein, wenn der Geschäftsführer seine Tätigkeit im Wesentlichen weisungsfrei ausüben kann.

Zahlt eine GmbH Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung an einen Gesellschafter-Geschäftsführer, der nach diesen Kriterien als Selbständiger einzustufen ist, liegt bei dem Geschäftsführer auch insoweit grundsätzlich voll steuerpflichtiger Arbeitslohn und bei der GmbH eine abziehbare Betriebsausgabe vor. Voraussetzung hierfür ist nach Auf-

fassung der Finanzverwaltung allerdings, dass die Zahlung der Arbeitgeberanteile klar und eindeutig im Arbeitsvertrag vereinbart wurde. Andernfalls erfolgt eine Umqualifizierung in eine vGA, die bei der GmbH eine zusätzliche Steuerbelastung (GewSt, KSt und SolZ) auslöst und bei dem Geschäftsführer dem Halbeinkünfteverfahren unterliegt.

Empfehlung: Sofern Sie beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer sind und sozialversicherungsrechtlich als selbständig gelten (könnten), sollten Sie darauf achten, dass eine Zahlung von Arbeitgeberanteilen klar und eindeutig in Ihrem Arbeitsvertrag vereinbart ist. Wenngleich Sie diese Beträge als Arbeitslohn versteuern müssen, stellen Sie hierdurch bei der GmbH zumindest den Abzug als Betriebsausgabe sicher.

Mehr zum Thema: Die Verfügungen der OFD Rheinland vom 16.1.2006 und der OFD Koblenz vom 11.4.2006 stellen wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung.

■ Private Dienstwagennutzung: Minderung des geldwerten Vorteils um Zuzahlungen

Für wen: Unternehmen, die ihren Arbeitnehmern Dienstwagen auch zur privaten Nutzung überlassen.

Sachverhalt: Kann ein Arbeitnehmer einen Dienstwagen auch privat nutzen, so stellt dies einen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil dar. Dieser kann alternativ nach der sog. 1 %-Methode oder mit den anteiligen tatsächlichen Kosten bemessen werden; für letzteres muss das Verhältnis betrieblicher und privater Fahrten anhand eines Fahrtenbuchs nachgewiesen werden.

Der BFH hat klargestellt, dass für die private Nutzung des Dienstwagens auch dann ein geldwerter Vorteil zu versteuern ist, wenn der Arbeitnehmer hierfür ein Entgelt an den Arbeitgeber zu zahlen hat. Allerdings mindern die gezahlten Nutzungsvergütungen den letztlich zu versteuernden geldwerten Vorteil.

Empfehlung: Sofern Sie von Ihren Arbeitnehmern für die private Nutzung eines Dienstwagens ein Entgelt erheben, sollten Sie überprüfen, ob die lohnsteuerliche Behandlung den Vorgaben des neuen BFH-Urteils entspricht.

Mehr zum Thema: Das dargestellte BFH-Urteil vom 7.11.2006 (Az.: VI R 95/04) ist auf der Homepage www.bundesfinanzhof.de veröffentlicht.

■ Klarheit beim Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit Beteiligungen

Für wen: Steuerpflichtige, die gesellschaftsrechtliche Beteiligungen halten (z.B. Holdinggesellschaften).

Sachverhalt: Bei Aufwendungen im Zusammenhang mit Beteiligungen stellt sich immer wieder die Frage, ob die enthaltene Umsatzsteuer als Vorsteuer abgezogen werden kann. Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist u.a., dass ein Unternehmer im Sinne des UStG Leistungsempfänger ist. Unternehmer ist dabei, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt und nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen tätig wird.

Die Grundsätze, wann beim Halten von Beteiligungen eine unternehmerische Tätigkeit vorliegt, hat die Finanzverwaltung in einem neuen Anwendungsschreiben dargestellt. Danach reicht das bloße Erwerben, Halten und Veräußern von Beteiligungen regelmäßig nicht aus, um eine unternehmerische Tätigkeit zu begründen. Etwas anderes gilt nur, wenn

- die Beteiligungen im Rahmen eines gewerblichen Wertpapierhandels gehalten werden oder
- eine bestehende oder beabsichtigte andere unternehmerische Tätigkeit gefördert werden soll oder
- gegenüber den Beteiligungsgesellschaften Dienstleistungen gegen Entgelt erbracht werden.

Holdinggesellschaften sind demnach nur insoweit unternehmerisch tätig, wie sie durch das entgeltliche Erbringen von Dienstleistungen aktiv in das laufende Tagesgeschäft ihrer Tochtergesellschaften eingreifen (sog. Führungs- oder Funktionsholding). Im Gegensatz dazu ist eine reine Finanzholding, die gegenüber ihren Beteiligungsgesellschaften keine Leistungen gegen Entgelt erbringt, nicht unternehmerisch tätig und daher auch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Mehr zum Thema: Das BMF-Schreiben vom 26.1.2007 steht im Internet unter www.bundesfinanzministerium.de zum Download bereit.

■ Vorabzusagen der Finanzverwaltung zu Verrechnungspreisen möglich

Für wen: Alle Unternehmen, die im internationalen Konzernverbund Leistungen austauschen.

Sachverhalt: Bei Leistungsbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den Gewinn durch entsprechende Verrechnungspreise zu verlagern. Die Ermittlung der Verrechnungspreise wird daher bei grenzüberschreitenden Konzernstrukturen von den beteiligten Finanzverwaltungen intensiv geprüft. Probleme können sich dabei ergeben, wenn zwar die Finanzverwaltung des einen Staats die Verrechnungspreise akzeptiert, die Finanzverwaltung des anderen Staats diese jedoch als unangemessen ansieht. In diesen Fällen droht eine zumindest teilweise Doppelbesteuerung, die nur durch ein sog. Verständigungsverfahren zwischen den Finanzverwaltungen beider Staaten vermieden werden kann.

Zur Vermeidung dieses zeit- und kostenintensiven Verfahrens besteht die Möglichkeit, die Angemessenheit der Verrechnungspreise bereits vorab von den beteiligten Finanzverwaltungen verbindlich beurteilen zu lassen. Dies geschieht durch Einholung von Vorabzusagen (sog. Advance Pricing Agreements – APA).

Zu den hierbei aus deutscher Sicht wesentlichen Aspekten hat das BMF erstmals ein umfangreiches Merkblatt herausgegeben. Enthalten sind u.a. detaillierte Ausführungen zu den Voraussetzungen eines APA-Antrags, dem Ablauf bis zur Erteilung einer Zusage oder Ablehnung sowie zur Umsetzung und der Bindungswirkung eines APA. Ausdrücklich ist zudem die Möglichkeit angesprochen, kleinen und mittleren Unternehmen Erleichterungen bei der Begründung der Verrechnungspreisbestimmung und bei den vorzulegenden Unterlagen zu gewähren.

Empfehlung: Einerseits kann durch ein APA die steuerliche Anerkennung grenzüberschreitender Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen erreicht werden. Andererseits wird für einen APA-Antrag von der deutschen Finanzverwaltung eine Gebühr von 20 TEUR erhoben; die Kosten für die Aufbereitung der vorzulegenden Dokumente kommen noch hinzu. Derzeit ist auch noch nicht absehbar, welche Bearbeitungszeiten zu erwarten sind. Die Vorteilhaftigkeit eines APA muss daher in jedem Einzelfall gesondert geprüft werden.

Mehr zum Thema: Das BMF-Merkblatt vom 5.10.2006 finden Sie unter www.bundesfinanzministerium.de.

■ Drohende Besteuerung im Ausland auch bei nur vorübergehender Tätigkeit

Für wen: Unternehmen, die im Ausland tätig werden.

Sachverhalt: Einkünfte aus grenzüberschreitenden unternehmerischen Aktivitäten können nach den nationalen Steuergesetzen regelmäßig sowohl im Inland (Wohnsitz- oder Sitzstaat) als auch im Ausland (Tätigkeitsstaat) besteuert werden. Vereinbarungen zwischen den Staaten (sog. Doppelbesteuerungsabkommen) sollen allerdings eine mehrfache Besteuerung vermeiden und das Besteuerungsrecht nur einem der Staaten zuweisen. Die Einkünfte werden dann im jeweils anderen Staat entweder von der Besteuerung ausgenommen oder es wird die im Ausland gezahlte Steuer angerechnet.

Wesentliches Anknüpfungsmerkmal für ein Besteuerungsrecht des Tätigkeitsstaats ist das Vorliegen einer Betriebsstätte. Hierunter ist jede feste Geschäftseinrichtung zu verstehen, durch welche die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Dazu hat der BFH mit Urteil vom 28.6.2006 entschieden, dass bereits die Möglichkeit zur Nutzung von Räumlichkeiten zu einer Betriebsstätte führen kann.

Im Urteilsfall wurden einem selbständig Tätigen von seinem Auftraggeber Räumlichkeiten überlassen, die der Selbständige während dieses Zeitraums immer wieder für mehrere Tage nutzte. War er nicht anwesend, wurden die Räumlichkeiten nicht anderweitig genutzt. Nach Ansicht des BFH war die Dauer der persönlichen Anwesenheit des Selbständigen für die Annahme einer Betriebsstätte nicht entscheidend. Es genügte, dass die Räumlichkeiten für ihn bereitgehalten wurden und jederzeit von ihm genutzt werden konnten.

Empfehlung: Das Vorliegen einer Betriebsstätte im Ausland hat weit reichende steuerliche Folgen. Neben der unterschiedlichen Steuerbelastung ist mit zusätzlichen Kosten zur Erfüllung sämtlicher Erklärungspflichten zu rechnen. Die mit diesem Komplex verbundenen Fragen sollten Sie daher möglichst vor Aufnahme einer Tätigkeit im Ausland mit uns besprechen.

Mehr zum Thema: Der Volltext des BFH-Urteils vom 28.6.2006 (Az.: I R 92/05) ist im Internet abrufbar unter www.bundesfinanzhof.de.

Rechnungslegung

■ Berechnung der Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Für wen: Bilanzierende Unternehmen.

Sachverhalt: Unternehmen müssen nach handels- und steuerrechtlichen Vorschriften ihre Geschäftsunterlagen mindestens sechs bzw. zehn Jahre aufbewahren. Bereits im Jahr 2002 hat der Bundesfinanzhof hierzu entschieden, dass für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung eine Rückstellung gebildet werden muss. Wie die Höhe der Rückstellung aus Sicht der Finanzverwaltung zu berechnen ist, ergibt sich klarstellend aus einer Verfügung der OFD Magdeburg. Es sind demnach grundsätzlich zwei Methoden möglich:

- **Methode 1:** Sie ermitteln die jährlich anfallenden Kosten für die Unterlagen eines jeden aufzubewahrenden Jahres gesondert. Dieser Betrag ist dann jeweils mit der Anzahl der Jahre bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu multiplizieren.
- **Methode 2:** Sie ermitteln die jährlich anfallenden Kosten für einen Archivraum, in dem die Unterlagen aller Jahre aufbewahrt werden. Diesen Betrag multiplizieren Sie mit dem Faktor 5,5 (= durchschnittliche Restaufbewahrungsdauer in Jahren). Einmalig anfallende Kosten sind zusätzlich anzusetzen.

Empfehlung: Für eine Ermittlung der Rückstellung nach der Methode 2 bietet sich folgendes Schema an:

Anteilige Abschreibung, Mietaufwendungen und Unterhaltsaufwendungen Archivraum	EUR ...
+ Abschreibung Einrichtungsgegenstände	EUR ...
+ Hard- und Softwarekosten zur Lesbarmachung der Daten	EUR ...
= jährlich anfallende Kosten	EUR ...
× 5,5	EUR ...
+ einmaliger Aufwand (z.B. noch nicht erfolgte Datensicherung, Digitalisierung)	EUR ...
= Rückstellungsbetrag	EUR ...

Mehr zum Thema: Den Wortlaut des BFH-Urteils vom 19.8.2002 (Az.: VIII R 30/01) sowie der Verfügung der OFD Magdeburg vom 21.9.2006 stellen wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung.

■ Internet-Adresse kein abnutzbares Wirtschaftsgut

Für wen: Unternehmen mit eigener Internet-Adresse (sog. Internet-Domain).

Sachverhalt: Mit Urteil vom 19.10.2006 hat der BFH entschieden, dass Aufwendungen für die Übertragung einer bestehenden Internet-Domain regelmäßig Anschaffungskosten für ein nicht abnutzbares immaterielles Wirtschaftsgut sind.

Im Urteilsfall hatte der Kläger von einem Dritten eine bestehende Internet-Domain erworben, unter der er seinen Internet-Auftritt (sog. Website) gestaltete. Er vertrat die Auffassung, dass Internet-Domain und Website ein einheitliches Wirtschaftsgut darstellen und einer wirtschaftlichen Abnutzung unterliegen. Der BFH entschied jedoch, dass ein Domain-Name ein selbständiges Wirtschaftsgut darstellt, das unabhängig von der tatsächlichen Nutzung für eine Website übertragen werden kann. Wegen einer zeitlich unbegrenzt möglichen Nutzung kommt zudem eine planmäßige Abschreibung nicht in Betracht. Ausdrücklich offen gelassen hat der BFH jedoch, ob ein Domain-Name dann wirtschaftlich abnutzbar ist, wenn der Name aus einem Schutzrecht wie z.B. einer Marke abgeleitet ist.

Mehr zum Thema: Das BFH-Urteil vom 19.10.2006 (Az.: III R 6/05) finden Sie unter www.bundesfinanzhof.de.

■ Bilanzierung bei der Erfüllung harter Patronatserklärungen

Für wen: Unternehmen, die zugesagt haben, für Verbindlichkeiten einer Tochtergesellschaft rechtlich einzustehen.

Sachverhalt: Mit einer sog. „harten Patronatserklärung“ verpflichtet sich ein Unternehmen, eine Tochtergesellschaft so mit Finanzmitteln auszustatten, dass diese eigenständig ihren Kreditverpflichtungen nachkommen kann. Soweit das Mutterunternehmen ernsthaft mit einer Inanspruchnahme aus dieser Zusage rechnen muss, hat es hierfür eine Rückstellung zu bilden.

Der BFH hat nun in einem kürzlich ergangenen Urteil die Anforderungen an das „ernsthafte Drohen“ einer Inanspruchnahme im Konzernverbund präzisiert: Demnach droht dem Patron (= dem Mutterunternehmen) keine Inanspruchnahme, wenn die erforderliche Liquidität durch ein anderes Konzernunternehmen zugeführt wird und der Patron aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Verbundenheit im Konzern nicht mit einer Inanspruchnahme rechnen muss. Der Patron darf in solchen Fällen daher keine Rückstellung für eine drohende Inanspruchnahme bilden.

Empfehlung: Wird die Verpflichtung aus einer harten Patronatserklärung durch eine andere Konzerngesellschaft erfüllt, steht dieser prinzipiell ein Ausgleichsanspruch gegen den Patron zu. Hierfür ist beim Patron eine Verbindlichkeit zu passivieren.

Mehr zum Thema: Den Volltext des BFH-Urteils vom 25.10.2006 (Az.: I R 6/05) finden Sie im Internet unter www.bundesfinanzhof.de.

Recht

■ Pflichtangaben in geschäftlichen E-Mails

Für wen: Einzelkaufleute und Gesellschaften aller Rechtsformen, insbesondere Handelsgesellschaften.

Sachverhalt: Geschäftsbriefe mussten bisher bereits bestimmte Pflichtangaben enthalten. Dies gilt seit dem 1.1.2007 unstreitig auch für geschäftliche E-Mails. Hintergrund ist das „Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister – EHUG“. Die gesetzlichen Pflichtangaben sind demnach in allen schriftlichen Mitteilungen an Dritte zu machen.

Bei E-Mails müssen die Pflichtangaben in jeder E-Mail selbst enthalten sein; ein Link auf die entsprechende Webseite eines Unternehmens reicht nicht aus. Das gilt selbst dann, wenn erhaltene E-Mails lediglich beantwortet oder weitergeleitet werden.

Die Pflichtangaben unterscheiden sich je nach Rechtsform und sind in der nebenstehenden Übersicht (Seite 7) zusammengefasst.

Bei Nichtbeachtung der entsprechenden Pflichtangaben besteht die Gefahr kostenpflichtiger Abmahnungen. Wenngleich diese rechtlich nicht haltbar sein dürften, verursacht

ihre Abwehr zusätzliche Kosten. Bei Verstößen kann allerdings vom Registergericht ein Zwangsgeld verhängt werden.

Pflichtangaben in geschäftlichen E-Mails	Einzelkaufleute, OHG, KG		GmbH & Co. KG		
	Einzelkaufleute, OHG, KG	GbR	GmbH & Co. KG	GmbH	AG
Firma	X		X	X	X
Rechtsform	X		X	X	X
Niederlassung/Sitz	X		X	X	X
Registergericht	X		X	X	X
Handelsregister-Nr.	X		X	X	X
Voller Name aller Gesellschafter		X			
Hausanschrift		X			
Geschäftsführer				X	X
Vorsitzender des Aufsichtsrates (Voller Name)				X	X
Volle Namen aller Vorstandsmitglieder					X

Empfehlung: Sie sollten ggf. Ihr E-Mail-Programm so einstellen, dass die erforderlichen Angaben automatisch an jede versandte E-Mail angehängt werden. Dies geschieht häufig bereits bei den sog. Disclaimern.

Betriebswirtschaft

■ Einblick in die Unternehmensbewertung (I): Anlässe und Grundlagen

Für wen: Beteiligungscontroller und Unternehmer, die Unternehmen oder Anteile kaufen oder verkaufen.

Sachverhalt: Grundlegende Kenntnisse der Unternehmensbewertung sind für eine ganze Reihe von unternehmerischen Entscheidungen wichtig:

- Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen oder Unternehmensanteilen,
- Ein- und Austritt von Gesellschaftern,
- Treffen von strategischen Entscheidungen im Rahmen

des Beteiligungscontrollings anhand von Beteiligungswerten,

- Verschmelzungen und sonstige Umwandlungen nach Umwandlungsgesetz,
- Erbringung einer Sacheinlage in Form eines Unternehmens oder eines Unternehmensanteils,
- Erbauseinandersetzungen und Abfindungen im Familienrecht,
- Abschluss von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen sowie Ausschluss von Minderheitsaktionären (sog. Squeeze-Out), wobei nach Aktienrecht eine nach dem Unternehmenswert bemessene Abfindung oder Ausgleichszahlung an Minderheitsaktionäre zu zahlen ist.

Zur Vorgehensweise bei der Ermittlung eines Unternehmenswerts gibt es keine gesetzlichen Regelungen. Die Bewertungsmethode kann daher je nach Anlass grundsätzlich frei gewählt werden. Für den Gegenwert eines Unternehmens kann allerdings vorrangig nur das maßgeblich sein, was das Unternehmen zukünftig erwirtschaften und den Anteilseignern zufließen lassen kann; dem bloßen Substanzwert kommt dagegen regelmäßig nur nachrangige Bedeutung zu. Wegen der Wertermittlung auf einen Stichtag müssen die zukünftigen Überschüsse auf diesen Stichtag abgezinst werden. Das mit dieser Grundmethodik skizzierte sog. Ertragswert- bzw. Discounted Cash Flow-Verfahren (DCF) liefert nach den allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen den geeigneten Maßstab für die Bewertung von Unternehmen.

Die zentralen Fragestellungen der Unternehmensbewertung, auf die wir in den nächsten beiden Ausgaben noch detaillierter eingehen werden, lassen sich somit wie folgt formulieren:

1. Wie und in welcher Höhe sind die finanziellen Überschüsse des Unternehmens zu bestimmen?
2. Mit welchem Zins sind die Überschüsse auf den Bewertungsstichtag abzuzinsen?

Das weite Feld der Unternehmensbewertung ist in den vergangenen Jahren zunehmend komplexer geworden. Anzahl und Theorielastigkeit der Veröffentlichungen zur Unternehmensbewertung in den einschlägigen Fachzeitschriften verdeutlichen dies. Wer sich heute mit Geschäftspartnern und

Beratern über den Wert eines Unternehmens oder eines Unternehmensanteils unterhalten möchte, wird nicht mehr nur mit einfachen finanzmathematischen Formeln, sondern häufig mit komplizierten kapitalmarkttheoretischen Modellen konfrontiert.

Eine vergleichsweise einfache und eher streng formalisierte Methode ist das sog. Stuttgarter Verfahren. Obwohl zunächst nur für Steuerzwecke entwickelt, ist es immer noch häufig in Gesellschaftsverträgen als maßgebliches Verfahren zur Ermittlung des Abfindungsguthabens zu finden. Für die Bestimmung von Unternehmenswerten zu anderen Zwecken ist es jedoch problematisch, weil es tendenziell zu niedrigeren Werten führt und damit die Verkäuferseite benachteiligt. Es sollte daher z.B. im Falle des Ausscheidens eines GmbH-Gesellschafters immer auch eine Bewertung nach dem Ertragswert-/DCF-Verfahren durchgeführt werden.

Mitentscheidend für die komplizierter werdenden Bewertungsfragen ist die Neufassung der Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer im Jahr 2005. Neue betriebswirtschaftliche Erkenntnisse über die Berücksichtigung steuerlicher Auswirkungen und die konsequente Ausrichtung auf den Kapitalmarkt mit seinen Erklärungsmodellen waren die Treiber der Weiterentwicklung. Die Grundmethodik ist dabei jedoch gleich geblieben: Es werden die zukünftigen finanziellen Überschüsse des Unternehmens so genau

wie möglich prognostiziert und auf den Bewertungsstichtag abgezinst.

Jeder Bewertungsanlass erfordert allerdings eine sorgfältige Festlegung der Bewertungsparameter. So kann es z.B. bei Verhandlungen über Unternehmensverkäufe entscheidend sein, ob mögliche Synergieeffekte bei der Prognose der zukünftigen Überschüsse zu berücksichtigen sind. In bestimmten Fällen (z.B. bei einem Squeeze-Out) muss zudem aus der Sicht eines neutralen Bewerter ein objektiver Unternehmenswert ermittelt werden. Hierbei ist eine ganze Reihe von Typisierungen (z.B. Höhe der durchschnittlichen persönlichen Steuerquote der anonymen Anteilseigner) erforderlich, während z.B. beim Ein- oder Austritt von GmbH-Gesellschaftern die persönlichen steuerlichen Verhältnisse bekannt und auch zu berücksichtigen sind.

Empfehlung: Die unterschiedlichen „Werthebel“ und ihre Auswirkungen auf den Unternehmenswert sollten den beteiligten Personen zumindest in Grundzügen bekannt sein. Hierdurch können insbesondere bei anstehenden Umstrukturierungen finanzielle Nachteile vermieden werden.

Bonmot zum Schluss

„Erst beim Abfassen der Steuererklärung kommt man dahinter, wieviel Geld man sparen würde, wenn man gar keines hätte.“

Fernandel, französischer Filmkomiker (1903-1971)

Impressum

PKF Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0) 40 355 52-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | www.pkf.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

* PKF bezieht sich auf PKF International, eine internationale Verbindung eigenständiger und rechtlich unabhängiger Gesellschaften.